

Normgeber

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/af07a912-ca80-36c9-83c1-86d4b5c51b05

 Bibliografie

 Titel
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

 Amtliche Abkürzung
 VwGO

 Normtyp
 Gesetz

Gliederungs-Nr. 340-1

## § 148 VwGO - Abhilfe; Vorlage an das Oberverwaltungsgericht

Bund

- (1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen.
- (2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Kenntnis setzen.

